ter Wasser gestandenen Feldern konnten viele nicht eher, als in der Mitte des Junius besäet werden, und was den erstern an Feuchtigkeit zu mangeln geschienen, daß keine Saat hatte aufgehen können, das schienen nun die leztern zu viel zu haben; indem manches in nassen Acker gesäet werden mußte. Jedermann gerieth wegen der spätern Sommersaat in Sorgen. Aber die darauf folgende gedeihliche Witterung durch den ganzen Julius, da es niemals an Regen mangelte, hob die lezte und späteste Saat bald über alle andere weg. Die frühe hatte von der fortdauernden Kälte und Trockenheit gelitten, bekam nur kleine Aehren gegen die späte, und wurde von Flughafer, Vogelwicken, Ackernüssen, und dergl. Unkraut fast überzogen. Die mittlere wurde zwei und dreiwüchsig. Die späte durchgehends gleich und weit länger an Halmen und Aehren.

Diese Erfahrung, daß nach einem so lang anhaltenden Winter wieder alles Vermuthen, alle späte Saat so wohl gerathen ist, verdient angemerkt zu merken, nicht nur weil es mit den alten Erfahrungen bei lang angehaltenen Wintern übereinstimmt, sondern auch um der Zukunft willen, daß man in solchen Jahren, wo die Witterung keine frühe Saat, wie gewöhnlich, verstattet, man deswegen nicht gleich daran verzweifle, oder gar deshalb andere Getraidearten säe. Denn diejenigen, die anstatt späten Hafers und Gerste, lieber Wicken säeten, hatten sich schlecht gerathen. Sondern man sehe auf das Vergangene zurück, da bei ausserordentlicher Winter- und Frühjahrswitterung, hernach die Sommerwitterung so beschaffen gewesen ist, daß auch noch die späteste Saat hat gedeihen können. Wenn also in unserer Aue späte Sommersaat gewöhnlich selten geräth: so kann sie doch noch in solchen ausserordentlichen Jahren unter dem Einflusse bequemer Witterung, sehr wohl gerathen.

Auszüge aus den neuesten Churfürstlich Sächsischen Verordnungen.

Generale die Kavallerie-Verpflegungsgelderreste betr. vom 12 Dez. 1801.

In Ansehung dieser Reste ist eine gleichmäßige Anweisung der Civilobrigkeiten, als wegen der Steuerreste in dem dem Steuerausschreiben vom Jahre 1765 beigedruckten Generali vom 26sten Novembr. besagten Jahres enthalten ist, für nöthig erachtet worden.

Wie nun überhaupt dergleichen Reste möglichst zu vermeiden sind; also haben auch insbesondere die Beamten, ingleichen die Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bei vorfallenden Veräußerungen der Häuser und Grundstücke, für die Berichtigung der etwa rückständigen Kavallerie-Verpflegungsgelder die nöthige Sorge zu tragen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Konfirmation der Käufe die rückständigen Kavallerie-Verpflegungsgelder nicht gebührend in Obacht genommen, und für die Tilgung sothaner Reste vom Kaufgelde, welches zu solchem Behuf benöthigten Falls, bis zur erforderlichen Summe ad Depositum zu nehmen ist, nicht behörig gesorgt, hierdurch aber inexigible Reste veranlaßt worden, dieselben zu deren eben so billigen als verfassungsmäßigen Vertretung ohnfehlbar angehalten werden sollen.

Generale, die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, vom 14ten Dez. 1801.

Da zeither darüber: ob bei einer Schuldforderung, welche auf vorgängige Aufkündigung gestellt ist, vor deren Erfolg, die Verjährung laufe? verschiedentlich Zweifel erregt worden; so werden die, wegen dieser Rechtsfrage schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in nachfolgender Maaße erläutert.

§. 1. Die auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen sind, obschon die Aufkündigung nicht erfolgt ist, gleich andern Darlehnen, der Verjährung unterworfen.

§. 2. Ist die Aufkündigung derselben in die Willkühr des Gläubigers, es sey nun des Gläubigers allein, oder des Gläubigers und Schuldners zugleich, gestellt, dabei aber, daß solche binnen einem gewissen Zeitraume nicht geschehen solle, bedungen worden: so kann vor Ablauf dieses Zeitraums die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 3. Sind Zinsen von einer auf Aufkündigung gestellten Forderung versprochen worden, so ist dieses, in Absicht auf die Verjährung dieser Forderung, so anzusehen, als ob, daß vor Ablauf des ersten Verzinsungs-Termins die Aufkündigung der Schuld nicht statt finden solle, verabredet worden wäre. Daferne aber über den Zahlungs-Termin der Zinsen im Vertrage nichts festgesezt worden ist, so muß, daß sie in jährlichen Fristen bezahlt werden sollen, angenommen werden.

§. 4. Ist die Aufkündigung des Gläubigers an einen gewissen Zeitpunkt oder an einen bestimmten Termin des Jahres, z. B. Ostern und Michaelis, gebunden, so kann vor Eintritt dieses Zeitpunkts die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 5. Wenn eine Frist festgesezt worden ist, die dem Schuldner, nach beschehener Aufkündigung